

HINWEISGEBERSYSTEM UND VERTRAUENSPERSON

Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinwSchG) haben Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten ein Hinweisgebersystem einzurichten. Entsprechende Meldekanäle können intern betrieben oder von Dritten bereitgestellt werden.

Die Dienstleistungen der OBSECOM GmbH zum HinwSchG:

Variante 1

Browserbasierte Meldeplattform und Modul zur Hinweisbearbeitung

Variante 2

Vollständiger Betrieb Ihrer internen Meldestelle als externe Vertrauensperson inkl. Meldeplattform und Hinweisbearbeitung



Meldeplattform und Modul zur Hinweisbearbeitung

Mit der browserbasierten Meldeplattform und dem Modul zur Hinweisbearbeitung behalten Sie den Überblick über alle eingegangenen Meldungen. Das System unterstützt Sie beim Betrieb Ihrer internen Meldestelle den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

OBSECOM hostet die Meldeplattform und das Modul zur Hinweisbearbeitung. Sie benennen eigene Vertrauenspersonen und betreiben Ihren internen Meldekanal auf der OBSECOM Meldeplattform.



Entgegennahme anonymer und personalisierter Meldungen. Bereitstellen einer Plattform für die Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Meldestelle.



Workflows und Prozesssteuerung: fristgerechter Versand von Eingangsbestätigungen und Rückmeldungen an hinweisgebende Personen.



Gesetzeskonformen Dokumentation: Nachweisführung von Einwilligungen zum Anlegen von Niederschriften oder der Offenlegung von Identitäten.



Veranlassen von Folgemaßnahmen und Dokumentation der Weitergabe von Informationen an externe Stellen.



Berichterstattung über Meldungen in zusammengefasster und anonymisierter Form. Löschregeln zur Aufbewahrung von Meldungen gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.



Sicherheit: Schutz der Identität von hinweisgebenden Personen.

Hohe Sicherheitsstandards

Die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der im Hinweisgebersystem erfassten Informationen ist durch Maßnahmen zur Datensicherheit gewährleistet. Unter anderem:

- Schwachstellen- und Penetrationstests werden regelmäßig ausgeführt und Optimierungen implementiert;
- Firewalls schotten Server und Netzwerk gegen ungewollte Zugriffe von außen ab;
- Einsatz dynamischer Firewall-Regeln zur Einbruchserkennung;
- Verschlüsselung:
 - Datenverbindungen über das Internet sind mit HTTPS verschlüsselt;
 - Dateien und Informationen in Ruhelage und Transit sind durch Verschlüsselung gesichert;
 - Symmetrische und asymmetrische Schlüsselverfahren (Private-Public-Key) werden eingesetzt;
 - Hinweisbezogener Verschlüsselung verhindert Zugriff auf Fallakten durch unbefugte Dritte;
- Überwachung der Verfügbarkeit von Servern;
- Virensan sämtlicher Dateien und Dokumente vor Import in das System;
- Regelmäßige Datensicherungen;
- Server werden ausschließlich in deutschen Rechenzentren mit ISO 27001 Zertifizierung gehostet.
- DS-GVO konformer Datenschutz wird durch geprüfte Experten der OBSECOM GmbH sichergestellt.

Kosten

Kostenlos für alle hinweisgebenden Personen. Preise nach Anzahl der Bearbeiter-Lizenzen unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen.

59,—
EUR/Monat

Für zwei Bearbeiter-Lizenzen.
Jede weitere Bearbeiter-Lizenz:
19 EUR/Monat.

Lizenzabonnement für 1 Jahr mit
automatischer Verlängerung.
Abrechnung jährlich im Voraus.

Betrieb der internen Meldestelle und externe Vertrauensperson

OBSECOM hostet die Meldeplattform und das Modul zur Hinweisbearbeitung wie oben und erfüllt ergänzend die Aufgaben als unabhängige Vertrauensperson für den Betrieb Ihres internen Meldekanals nach dem HinwSchG.

Enthaltene Dienstleistungen:

- Betrieb des Meldekanals für die interne Meldestelle des Unternehmens;
- Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen von Hinweisgebern. Dies beinhaltet die Eingangsbestätigung und Rückmeldungen an hinweisgebende Personen sowie die Prüfung der Meldungen auf den Anwendungsbereich des HinwSchG und eine Prüfung der Stichhaltigkeit von Meldungen;
- Kontakt halten mit den hinweisgebenden Person und beschaffen weiterer Informationen;
- Bearbeitung von Meldungen und Führen der Verfahren entsprechend der Vorgaben des HinwSchG;
- Schützen der Vertraulichkeit der Identität von hinweisgebenden Personen;
- Ergreifen von angemessenen Folgemaßnahmen und ggf. Verweis an andere zuständige Stellen.

Kosten

Berechnet wird eine Basisgebühr für Meldeplattform und Bestellung der Vertrauensperson sowie einen variablen Anteil für Auslagen und Hinweisbearbeitung nach Aufwand zum Stundensatz von **150 EUR/Stunde**. Abrechnung in Industriestunden, kleinste Einheit: 0,1

79,—
EUR/Monat

Basisgebühr für Meldeplattform und Vertrauensperson. Lizenzabonnement Modul Hinweisbearbeitung und Vertrauensperson für 1 Jahr mit automatischer Verlängerung. Abrechnung Basisgebühr jährlich im Voraus. Abrechnung variabler Anteil zum Monatsende.

Häufig gestellte Fragen

Pflichten für Unternehmen nach dem HinwSchG

Das HinwSchG dient der Umsetzung der EU Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Das Gesetz soll hinweisgebende Personen vor ungerechtfertigter Benachteiligung wie Kündigung, Abmahnung, Versagung einer Beförderung oder Mobbing schützen, wenn sie Meldungen zur Aufdeckung von Missständen und Rechtsverstößen in Unternehmen geben. Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten sind nach dem HinwSchG verpflichtet, mindestens eine interne Meldestelle zur Annahme und Bearbeitung von Hinweisen einzurichten und zu betreiben. Hinweisgebern muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Meldungen in Textform oder mündlich abzugeben. Eingegangene Meldungen sind vertraulich zu bearbeiten. Das HinwSchG sieht für die Bearbeitung solcher Meldungen einen Prozess mit Fristen, Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für die Meldestelle vor. Versäumen Unternehmen die Einrichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle, so kann dies als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bis zu 20.000 EUR bestraft werden.

FAQ zum Hinweisgebersystem

Wann tritt das HinwSchG in Kraft?

Der Deutsche Bundestag hat das HinwSchG am 16.12.2022 beschlossen. Damit das Gesetz in Kraft treten kann, muss es noch vom Bundesrat verabschiedet werden. Als frühester Beratungstermin ist die nächsten Bundesrats-Sitzung am 10.02.2023 möglich. Damit kann das Gesetz frühestens im Mai 2023 in Kraft treten.

Welchen Schutz genießt eine hinweisgebende Person?

Hinweisgebende Personen haben im Zusammenhang mit ihrer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit Informationen über bestimmte Arten von Verstößen erlangt und diese an die jeweils zuständigen Meldestellen gemeldet oder offenlegt. Die Identität der hinweisgebenden Personen muss durch die Meldestellen geschützt werden. Hinweisgebende Personen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Meldung nicht benachteiligt oder diskriminiert werden und haben ein Recht auf Schadensersatz, falls sie durch die Meldung doch Repressalien erleiden.

Wer muss ein Hinweisgebersystem einrichten?

Nach dem HinwSchG haben Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten ein Hinweisgebersystem einzurichten. Entsprechende Meldekanäle können intern betrieben oder extern von Dritten bereitgestellt werden. Für Unternehmen bis 249 Beschäftigten gilt nach Inkrafttreten

des Gesetzes eine Übergangsfrist, wonach diese Unternehmen ihre internen Meldestellen erst ab dem 17. Dezember 2023 eingerichtet haben müssen.

Wer kann als Vertrauensperson tätig sein?

Laut Erwägungsgründen der EU Richtlinie 2019/1937 und der Gesetzesbegründung des HinwSchG können die Compliance-Abteilung, Integritätsverantwortliche, Auditverantwortliche oder Datenschutzbeauftragte geeignete Vertrauenspersonen für den Betrieb einer internen Meldestelle sein. Mögliche Interessenkonflikte sind auszuschließen. Um ihre Aufgaben ausführen zu können, sollen Vertrauenspersonen angemessen geschult sein und juristischen Sachverstand haben. Um die Arbeit der Vertrauenspersonen sicherzustellen, sollen diese für einen längeren Zeitraum bestellt werden, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig sein und nach dem HinwSchG gegen Suspendierung, Kündigung oder vergleichbare Repressalien im Rahmen Ihrer Aufgabenerfüllung geschützt werden.

Welche Aufgaben haben Vertrauenspersonen und wer kann diese Aufgabe wahrnehmen?

Die Vertrauenspersonen sind für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen und den Betrieb der Meldestelle zuständig. Sie prüft die Stichhaltigkeit und Vollständigkeit der Meldung und ergreift angemessene Folgemaßnahmen gemäß dem HinwSchG.

Wie müssen die Meldekanäle des Hinweisgebersystems aufgebaut sein?

Die Meldekanäle sind so zu gestalten, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen und unterstützenden Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben. Das Hinweisgebersystem soll die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, wahren und nicht befugten Mitarbeitern den Zugriff darauf verwehren. Meldungen müssen in Textform oder mündlich (z.B. per Telefon) aufgenommen werden können. Eingehende Meldungen werden dokumentiert, geprüft und den hinweisgebenden Personen und Meldungseingänge sind innerhalb von 7 Tagen den hinweisgebenden Personen zu bestätigen. Dauerhaft abrufbare Tonaufzeichnung von Gesprächen mit den Hinweisgebenden oder dessen Wortprotokoll benötigen die Einwilligung der hinweisgebenden Person. Folgemaßnahmen werden veranlasst und Hinweisgebende sollen innerhalb drei Monaten nach Eingangsbestätigung eine Rückmeldung zu Bearbeitung gegeben werden.